

11.05.90

Wi - In - U

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-VO Bergbau)

A. Zielsetzung

Bestimmung der bergbaulichen Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen; Regelung von Einzelheiten des Verfahrens.

B. Lösung

Auflistung von Vorhaben unter Festlegung von Schwellenwerten und anderen Kriterien; Koordinierung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine kostenmäßigen Auswirkungen, die über die Auswirkungen des zugrundeliegenden Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes hinausgehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 340/90

11.05.90

Wi - In - U

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-VO Bergbau)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 04 - Be 26/90

Bonn, den 11. Mai 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

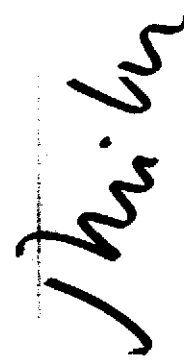
Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bergbaulicher Vorhaben (UVP-VO Bergbau)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Setters



-2-

Drucksache 340/90

Verordnung

über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

(UVP-VO Bergbau)

Vom 1990

Auf Grund des § 57 c des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Vorhaben

Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

1. Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle, bituminösen Gesteinen, Erzen und sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen:

a) im Tiefbau mit

aa) Flächenbedarf der übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, wie Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten, Verwaltungsgebäude, Halden (Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen), Einrichtungen zur Aufbereitung und Verladung, von 10 ha oder mehr

oder unter Berücksichtigung der Auswirkungen vorangegangener betriebsplanpflichtiger, nach dem 1. August 1990 begonnener oder zu diesem Zeitpunkt laufender und nicht bereits planfestgestellter Vorhaben mit

- bb) Senkungen der Oberfläche von 3 m oder mehr oder
- cc) Senkungen der Oberfläche von 1 m bis weniger als 3 m, wenn erhebliche Besinträchtigungen im Hinblick auf Vorflut, Grundwasser, geschützte Kulturgüter oder vergleichbare Schutzgüter zu erwarten sind;
- b) im Tagebau mit
 - aa) Größe der beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von 25 ha oder mehr oder
 - bb) Förderkapazität von 3.000 Tonnen oder mehr je Tag oder
 - cc) Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung;

2. Gewinnung von Erdöl und Erdgas:

- Errichtung und Betrieb von festen Bohr- und Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels;
- 3. Malden mit einem Flächenbedarf von 10 ha oder mehr;
- 4. Schlammagerplätze und Klärteiche mit einem Flächenbedarf von 5 ha oder mehr;

5. Einrichtungen zur Aufbereitung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Bundesberggesetzes:

- a) zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen Kohle oder mehr durchgesetzt werden;
 - b) zur Vergasung oder Verflüssigung von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden;
 - c) zur Gewinnung (Herstellung) von Öl oder Gas aus Gesteinen oder Sanden, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden;
 - d) zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;
 - e) zur Aufbereitung von schwefelwasserstoffhaltigem Erdgas mit einer Durchsatzkapazität von 5 Mio. Nm³ oder mehr je Tag oder einem Flächenbedarf von 15 ha oder mehr;
 - f) sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung von Kohle, Erzen oder sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen mit einer Durchsatzkapazität von 3.000 Tonnen oder mehr je Tag;
6. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen als Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes einschließlich der Kraftwerke im Sinne des § 173 Abs. 2 des Bundesberggesetzes, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 Megawatt übersteigt;

7. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Stoffe im Sinne des § 126 Abs. 3 des Bundesberggesetzes.

§ 2
Angaben

(1) Entscheidungserhebliche Angaben im Sinne des § 57 a Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes sind insbesondere

1. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und auf Kultur- und sonstige Sachgüter,
2. Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind.

(2) Entscheidungserheblich im Sinne des § 57 a Abs. 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes sind insbesondere

1. die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe für die vom Unternehmer geprüften Vorhabenalternativen unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und
2. die Begründung des Unternehmers, wenn
 - a) Vorhabenalternativen nicht geprüft worden sind, oder
 - b) nach § 57 a Abs. 2 Satz 3 erforderliche Angaben für den Unternehmer nicht zumutbar sind.

§ 3

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

- (1) Zuständige Behörden im Sinne des § 57 a Abs. 6 Satz 1 des Bundesberggesetzes sind die von dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften benannten Behörden. Diese Behörden sind zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben zu unterrichten wie die am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden. Wenn der andere Mitgliedstaat die zuständigen Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaats zu unterrichten.
- (2) Konsultationen, die auf Grund der Unterrichtung nach § 57 a Abs. 6 Satz 1 mit den Behörden des anderen Mitgliedstaats oder nach § 57 a Abs. 6 Satz 2 mit den Behörden des Nachbarstaats erfolgen, sind nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durchzuführen. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt für die Verfahren und Bewertungsmaßstäbe, die in der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat oder Nachbarstaat angewandt werden.
- (3) Völkerrechtliche Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 177 des Bundesberggesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Rechtsverordnung wird dem Auftrag des Gesetzgebers entsprochen, die bergbaulichen Vorhaben zu bestimmen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, sowie Vorschriften über entscheidungserhebliche Angaben und die Beteiligung benachbarter Staaten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erlassen. Die Bestimmung der Vorhaben durch die vorliegende Rechtsverordnung ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Planfeststellungsverfahrens, das mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215) eingeführt worden ist. Aus diesem Grund ist es geboten, daß die Rechtsverordnung zum gleichen Zeitpunkt in Kraft tritt wie das vorgenannte Änderungsgesetz.

Die Rechtsverordnung hat keine kostenmäßigen Auswirkungen, die über die Auswirkungen des zugrundeliegenden Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes hinausgehen, weil sie lediglich den verwaltungstechnischen Rahmen für den Anwendungsbereich des Änderungsgesetzes festlegt. Deshalb sind auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 sind die betriebsplanpflichtigen bergbaulichen Vorhaben aufgelistet, die der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Kriterium für die Aufnahme dieser Bergbauvorhaben in die Auflistung ist nach der Ermächtigungsgrundlage des § 57 c Satz 1 Nr. 1 BBergG - ebenso wie nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) - die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt. Soweit bergbauliche Vorhaben mit Vorhaben der

Anlage zu § 3 UVPG vergleichbar sind, wie dies bei vielen der in Nummer 5 aufgeführten Einrichtungen zur Aufbereitung der Fall ist, sind diese Vorhaben unverändert in den Katalog des § 1 der Verordnung aufgenommen worden; außerdem sind über die Vorhaben der Anlage zu § 3 UVPG hinaus weitere Aufbereitungseinrichtungen in den Katalog des § 1 der Verordnung eingestellt worden. Im Hinblick auf die umzusetzende Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) werden nicht nur alle in Anhang I der Richtlinie aufgeführten und unter das Bergrecht fallenden Projekte, sondern praktisch auch alle in Anhang II erwähnten und unter das Bergrecht fallenden Projekte erfaßt. Dabei werden durch Festlegung von Schwellenwerten und anderen Kriterien gemäß § 57 c Satz 2 BBergG bestimmte Vorhaben zu Gruppen und Arten zusammengefaßt. Soweit diese Kriterien nicht aus dem Planungsbereich übernommen sind, beruhen sie auf den Erfahrungen der bergbehördlichen Zulassungs- und Überwachungspraxis.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält Einzelheiten über entscheidungserhebliche Angaben im Sinne des § 57 a Abs. 2 Satz 2 und 3 BBergG. Damit wird von der Ermächtigung des § 57 c Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 57 a Abs. 2 Satz 4 BBergG Gebrauch gemacht. Ziel der Vorschrift ist die Konkretisierung der Vorgaben des § 57 a Abs. 2 BBergG insbesondere im Verhältnis zu § 6 UVPG unter Berücksichtigung des § 2 UVPG. Dabei geht § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über § 6 UVPG hinaus.

Zu § 3

§ 3 beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 57 c Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 a Abs. 6 Satz 3 BBergG und regelt im Verhältnis zu § 8 UVPG nur die Details, die in § 57 a Abs. 6 BBergG der Verordnung vorbehalten sind.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie ist zeitlich auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes abgestimmt.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

UVP-VO Bergbau)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe a

In § 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist nach dem Wort

"Grundwasser,"

das Wort

"Böden,"

einzufügen.

Begründung:

Absenkungen können sich nicht nur auf das Grundwasser als solches auswirken, sondern auch auf Böden, wenn in diesen der Grundwasserstand verändert wird (z. B. Dichtelagerung eines Moorbodens).

2. Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe b

In § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist die
Angabe
"25 ha"
durch die Angabe
"10 ha"
zu ersetzen.

Begründung:

Die unmittelbaren und mittelbaren
Umweltauswirkungen einer Bodenin-
anspruchnahme für die Gewinnung von
Bodenschätzen erfordern bereits
unterhalb des vorgesehenen Schwel-
lenwertes von 25 ha eine UVP.
So wird auch für den Flächenbedarf
der übertägigen Betriebsanlagen und
Betriebseinrichtungen für die
Gewinnung von Steinkohle, Braun-
kohle, bituminösen Gesteinen, Erzen
und sonstigen nichtenergetischen
Bodenschätzen im Tiefbau ein
Schwellenwert von 10 ha vorgesehen.
Da - zumal bei der voraussicht-
lichen Entwicklung der Betriebs-
größen - bei einem Schwellenwert
von 10 ha die überwiegende Zahl von
übertägigen Gewinnungsbetrieben
erfaßt werden dürfte, wird auch
eine Ungleichbehandlung zwischen
den nach Nummer 6 der Anlage zu § 3
UVPG immer UVP-pflichtigen
Vorhaben, bei denen auf Dauer ein
Gewässer zurückbleibt, und den
übrigen Vorhaben zur Gewinnung der
Bodenschätze im Tagebau weitgehend
vermieden.

3. Zu § 1 Nr. 2

In § 1 ist in Nummer 2 das Wort
"festen"
zu streichen.

Begründung:

Die Umweltrisiken durch feste und schwimmende Bohr- und Förderplattformen sind gleichermaßen einzuschätzen. Eine Einschränkung nur auf feste Bohr- und Förderplattformen ist nicht zu rechtfertigen.